

Schulische Integration von Kindern und Jugendlichen in Erziehungshilfeeinrichtungen: Entwurf für Erlass

„Die im Sommer neugefasste KJVO bestimmt, dass die Träger von Erziehungshilfeeinrichtungen den zuständigen unteren Schulaufsichtsbehörden unverzüglich anzeigen, sobald ein Kind oder ein Jugendlicher im schulpflichtigen Alter in der Einrichtung aufgenommen wird. Der Erlass soll die Verfahrensabläufe dabei standardisieren und eine Schrittfolge verbindlich festlegen, um so noch mehr Verlässlichkeit und Transparenz zu schaffen.“

Entwurfstext	Anmerkungen, Änderungsvorschläge
<p>I. Rechtliche Ausgangslage:</p> <p>Kinder und Jugendliche, die in Erziehungshilfeeinrichtungen leben und in Schleswig-Holstein ihre melderechtliche Hauptwohnung (§ 2 Abs. 8 Schulgesetz) haben sind gem. 3 20 Abs. 1. Satz 1, Abs. 2 Schulgesetz schulpflichtig.</p> <p>Kinder und Jugendliche in Erziehungshilfeeinrichtungen ohne melderechtliche Hauptwohnung in Schleswig-Holstein haben einen Anspruch auf den Besuch einer öffentlichen Schule. Über die Aufnahme der Kinder und Jugendlichen im Einzelfall entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter nach pflichtgemäßem Ermessen.</p> <p>In § 43 Jugendförderungsgesetz (JuföG) ist bestimmt, dass der Träger der Einrichtung für den Schulbesuch der Kinder und Jugendlichen Sorge zu tragen hat. Wenn diese aus erzieherischen Gründen weder in einer öffentlichen Schule noch in einer genehmigten Ersatzschule aufgenommen werden können, soll ihnen der erforderliche Schulunterricht anderweitig erteilt werden bzw. sollen sie eine besondere pädagogische Förderung erhalten, die die Wiedereingliederung in die Schule möglich macht. Das</p>	<p>Die Unterscheidung zwischen Kindern, die in S-H ihren melderechtlichen Wohnsitz haben und Kindern ohne melderechtlichen Wohnsitz und die daraus entstehenden Sonderbehandlungen, ist aus rechtlicher Sicht nicht zu halten.</p>

<p>JuFöG bestimmt auch, dass dabei das Einvernehmen mit der zuständigen Schulaufsichtsbehörde herbeizuführen ist.</p> <p>Nach § 2 Abs. 2 Nr. 12 der Landesverordnung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen (Kinder- und Jugendeinrichtungsverordnung – KJVO- vom 13.07.2016, GVOBL. S. 157), haben die Träger von Erziehungshilfeeinrichtungen mit dem Antrag auf Betriebserlaubnis eine Konzeption vorzulegen, die über die Umsetzung der genannten Bestimmung des Jugendförderungsgesetzes Auskunft gibt. Außerdem sollen sie nach § 6 Abs. 3 Satz 2 der genannten Verordnung den zuständigen unteren Schulaufsichtsbehörden unverzüglich anzeigen, sobald ein Kind oder ein Jugendlicher im schulpflichtigen Alter in der Einrichtung aufgenommen wird.</p>	<p>Die sonst übliche direkte Kontaktaufnahme mit der Schule, die den Einrichtungen und der Schule schon früh die Gelegenheit zu einem klärenden Gespräch gab, wird durch das neue Verfahren unnötig verkompliziert (siehe auch Punkt III,2) und die Mitwirkungsmöglichkeit der Einrichtungen eingeschränkt.</p>
<p>II. Ziel des Erlasses:</p> <p>Die Schulämter haben – häufig gemeinsam mit den Förderzentren und den Erziehungshilfeeinrichtungen bzw. ihren Trägern – in ihrem jeweiligen Kreis Konzepte zur schulischen Integration von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen entwickelt, die über Routinen hinaus auch Formblätter u.ä. enthalten. Ziel ist es immer, den Kindern und Jugendlichen so zügig wie möglich den Besuch einer öffentlichen Schule zu ermöglichen. Mit diesem Erlass sollen die Verfahrensweisen standardisiert und die Schrittfolge landesweit verbindlich festgelegt werden. Damit soll sichergestellt werden, dass alle Kinder und Jugendlichen, die in eine Erziehungshilfeeinrichtung aufgenommen werden, umgehend an der Schule (öffentliche Schule oder Ersatzschule) beschult werden. Soweit eine einrichtungsinterne</p>	<p>Die Ungleichbehandlung von Kindern aus Einrichtungen und Kindern aus Familien (§20 Schulgesetz; Kinder aus Familien werden sofort aufgenommen, Kinder aus Einrichtungen werden dem Verfahren – Sonderverfahren - ausgesetzt) bleibt bestehen. Die unterschiedliche Behandlung ist für Kinder aus Einrichtungen nur schwer zu verstehen oder einzusehen und wird von diesen als stark diskriminierend erlebt.</p>

<p>Vorbereitung auf den Schulbesuch aus erzieherischen Gründen erforderlich sein sollte, kann diese nur vorübergehend sein.</p>	<p>Fehlende zeitliche Vorgaben im Verfahren verführen zu einer „großzügigen“, um nicht zu sagen, „missbräuchlichen“ Auslegung. So werden Aufnahmen zum Teil mit der Aussage hinausgeschoben: „Das Kind müsste sich erst einmal in der Einrichtung einleben und heimisch werden.“ Solche Phasen können dann schon mal mehrere Monate beanspruchen. Auch einzelne Schritte und Ebenen des Verfahrens müssen terminiert sein. Zeitliche Vorgaben haben zudem für alle Beteiligten einen verpflichtenden Charakter (Kontrolle).</p> <p>Fehlende Terminierung fördert die Verzögerung der Integration. Zwischenzeitlicher Ersatzunterricht verursacht zusätzliche Kosten, durch besondere Maßnahmen oder einer einrichtungsinternen Beschulung, die der Jugendhilfe zugewiesen werden. Ist das so gewollt?</p> <p>In der Praxis wird zu wenig Rücksicht auf den „individuellen Bedarf“ des Kindes genommen. Es scheint in einigen Fällen so zu sein, dass sich die Kinder dem Verfahren unterzuordnen haben. So „dient“ das Kind dem Verfahren (es wird dem Verfahren angepasst) und nicht umgekehrt.</p>
<p>III. Verfahren</p> <p>1. Am Anfang des Verfahrens steht die Anzeige der jeweiligen Erziehungshilfeeinrichtung über die Aufnahme eines Kindes oder eines Jugendlichen im schulpflichtigen Alter gemäß § 6 Abs. 3 Satz 2 KJVO</p>	

<p>2. Das Schulamt erörtert mit der Einrichtung die Beschulungsmöglichkeiten, woraufhin die Eltern (§ 2 Abs. 5, Satz 1 Schulgesetz) einen Aufnahmeantrag bei der gewünschten Schule stellen. Das Schulamt gibt die Kontaktdaten an diese Schule weiter. Die Schulleiterin oder der Schulleiter fordert bei der von dem Kind oder dem Jugendlichen zuletzt besuchten Schule die Schülerakte an und prüft, ob ein sonderpädagogischer Förderbedarf vorliegt oder ob es Hinweise auf einen vermuteten sonderpädagogischen Förderbedarf gibt. Ist die zuletzt besuchte Schule eine öffentliche Schule in Schleswig-Holstein, ist § 12 Abs. 1-3 Schul-Datenschutzverordnung vom 05.06.2015 (NBI.MSB. Schl.-H. S. 163) zu beachten.</p>	<p>Hier wird einer ganzen Gruppe per se ein sonderpädagogischer Förderschulbedarf unterstellt und die Aufnahme in den Regelschulbetrieb durch vorangestellte Testverfahren unnötigerweise verzögert. Hier sollten gemeinsam die aufnehmende Einrichtung, die Eltern, das zuständige Jugendamt oder Schule vor Ort klären, ob ein Förderbedarf festgestellt werden soll. Keine Zwangsmaßnahme!</p> <p>Damit werden zudem die Förderzentren und Schulämter nicht mit zusätzlichem Zeit- und Fachkräftebedarf und damit weiteren Kosten belastet.</p>
<p>3. Liegt kein bereits anerkannter sonderpädagogischer Förderbedarf vor, so führt die allgemein bildende Schule mit der Erziehungshilfeinrichtung ein Aufnahmegespräch. Dabei kann das Förderzentrum beratend hinzugezogen werden. Wenn keine Hinweise auf das Vorliegen eines sonderpädagogischen Förderbedarfs erkennbar sind, nimmt die ausgewählte Schule das Kind, bzw. den Jugendlichen auf und begründet ein Schulverhältnis. Kann die ausgewählte Schule aus Kapazitätsgründen das Kind oder den Jugendlichen nicht aufnehmen, weist das Schulamt einen geeigneten Schulplatz an einer anderen Schule nach.</p>	
<p>4. Bei Vorliegen eines anerkannten sonderpädagogischen Förderbedarfs wird durch das Förderzentrum ein Koordinierungsgespräch gemäß § 5 Landesverordnung über</p>	

<p>sonderpädagogische Förderung vom 20.07.2007 (SoFVO) (NBI.MBF.Schl.-H.S. 211) zuletzt geändert durch Verordnung von 28.02.2013 (NBI.MBF.Schl.-H.S. 60), durchgeführt, an dem die Erziehungshilfeeinrichtung mitwirkt. Dabei wird insbesondere geprüft, ob bzw. mit welchen Unterstützungsmaßnahmen der Besuch der öffentlichen Schule ermöglicht werden kann, oder ob in einer Übergangszeit aus erzieherischen Gründen eine besondere Vorbereitung auf den Schulbesuch, z.B. durch anderweitigen Unterricht im Rahmen der Einrichtung, erforderlich ist.</p>	
<p>5. Wenn es Hinweise auf das Vorliegen eines sonderpädagogischen Förderbedarfs gibt, wird durch das Förderzentrum ein koordinierendes Gespräch geführt, an dem die Einrichtung mitwirkt. Dabei wird insbesondere geprüft, ob ein sonderpädagogisches Überprüfungsverfahren (§ 4 SoFVO) eingeleitet werden soll und mit welchen Unterstützungsmaßnahmen der Besuch der öffentlichen Schule ermöglicht werden kann, oder ob in einer Übergangszeit aus erzieherischen Gründen eine besondere Vorbereitung auf den Schulbesuch, z.B. durch anderweitigen Unterricht im Rahmen der Einrichtung, erforderlich ist. Im Übrigen gelten die Ziffern 3 oder 4 entsprechend.</p>	
<p>6. Wenn für ein Kind oder einen Jugendlichen zunächst eine anderweitige pädagogische Förderung der öffentlichen Schule vereinbart worden ist, berät das Förderzentrum mindestens einmal pro Schulhalbjahr mit der Einrichtung über den Stand der Entwicklung. Das Förderzentrum informiert das Schulamt</p>	

<p>jeweils über den Sachstand und das mit der Einrichtung verabredete weitere Vorgehen. Sobald eine Wiedereingliederung in die Schule möglich erscheint, erfolgt eine erneute Koordinierung durch das Förderzentrum mit dem Ziel der Aufnahme in eine allgemein bildende Schule. Sollte die Einrichtung die gemeinsame Beratung verweigern oder sollte in der Einrichtung erkennbar keine zielfördernde Förderung erfolgen, informiert das Schulamt die Heimaufsicht des Landesjugendamtes entsprechend.</p>	
<p>7. Die Schulämter stellen den Erziehungshilfeeinrichtungen in ihrem Zuständigkeitsbereich das als Anlage 1 beigefügte Formblatt zur Verfügung. Die Einrichtungen können dieses Formblatt verwenden, um ihre Pflicht aus § 6 Abs. 3 Satz 2 KJVO zu erfüllen. Das gemäß Ziffer 6 zuständige Förderzentrum berät mit der jeweiligen Erziehungshilfeeinrichtung über den Stand der Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen insbesondere auf der Grundlage der Berichtsdaten gemäß Formblatt in der Anlage 2. Die Einrichtungen können anstelle des Formblattes auch ein eigenes Berichtsformat wählen</p>	

Synopse: Kommentare eingefügt durch die IKH-SH e.V.

Im Übrigen schließen wir uns den uns bekannten Stellungnahmen (KJHV, Diakonie) an.